

## **Information gemäß Artikel 13 und Artikel 14 Datenschutz-Grundverordnung über die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Staatsangehörigkeitsbehörde der Stadt Brandenburg an der Havel**

Sehr geehrte Dame, sehr geehrter Herr,

werden bei betroffenen Personen (Artikel 4 Nummer 1 Datenschutz-Grundverordnung – DSGVO) personenbezogene Daten (Artikel 4 Nummer 1 DSGVO) erhoben, sind die für die Verarbeitung der Daten (Artikel 4 Nummer 2 DSGVO) Verantwortlichen (Artikel 4 Nummer 7 DSGVO) gemäß Artikel 13 DSGVO dazu verpflichtet, den betroffenen Personen zum Zeitpunkt der Datenerhebung bestimmte Informationen mitzuteilen. Weitgehend Gleiches gilt nach näheren Maßgaben des Artikels 14 DSGVO, wenn personenbezogene Daten nicht bei der betroffenen Person erhoben werden. Soweit die Staatsangehörigkeitsbehörde der Stadt Brandenburg an der Havel zur Wahrnehmung ihrer gesetzlich bestimmten Aufgaben bei Ihnen oder bei Dritten (Artikel 4 Nummer 10 DSGVO) personenbezogene Daten erhebt, die Sie selbst oder eine von Ihnen gesetzlich vertretene, nicht selbst handlungsfähige Person betreffen (vgl. § 37 Absatz 1 Satz 1 Staatsangehörigkeitsgesetz – StAG), werden Sie deshalb wie folgt informiert:

### **1. Verarbeitungstätigkeit**

Die Staatsangehörigkeitsbehörde der Stadt Brandenburg an der Havel verarbeitet die Sie selbst oder eine von Ihnen gesetzlich vertretene Person betreffenden personenbezogenen Daten zur Erfüllung ihrer staatsangehörigkeitsbehördlichen Aufgaben (§ 1 Gesetz über die Zuständigkeit in Staatsangehörigkeitsangelegenheiten – StAngZustG). Danach entscheidet die Staatsangehörigkeitsbehörde über Einbürgerungen in den deutschen Staatsverband, die Genehmigung des Verzichts auf die deutsche Staatsangehörigkeit, die Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens der deutschen Staatsangehörigkeit, die Feststellung der Rechtsstellung als Deutscher ohne deutsche Staatsangehörigkeit, den Verlust der Rechtsstellung als Deutscher sowie die Ausstellung von Staatsangehörigkeitsausweisen und sonstiger die deutsche Staatsangehörigkeit betreffender Bescheinigungen. Außerdem nimmt die Staatsangehörigkeitsbehörde Erklärungen zur deutschen Staatsangehörigkeit entgegen.

### **2. Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen**

Verantwortlich für die Verarbeitung der Sie beziehungsweise die von Ihnen gesetzlich vertretene Person betreffenden personenbezogenen Daten ist:

Stadt Brandenburg an der Havel  
Der Oberbürgermeister

Klosterstraße 14  
14770 Brandenburg an der Havel  
Telefon: (03381) 58-0  
E-Mail: [info@stadt-brandenburg.de](mailto:info@stadt-brandenburg.de)  
[www.stadt-brandenburg.de](http://www.stadt-brandenburg.de)

### **3. Kontaktdaten des von dem Verantwortlichen benannten Datenschutzbeauftragten (Artikel 37 DSGVO)**

3.1 Der behördliche Datenschutzbeauftragte ist erreichbar unter:

Altstädtischer Markt 10  
14770 Brandenburg an der Havel  
Telefon: (03381) 58-7030  
E-Mail: [datenschutz@stadt-brandenburg.de](mailto:datenschutz@stadt-brandenburg.de)  
[www.stadt-brandenburg.de/datenschutz](http://www.stadt-brandenburg.de/datenschutz)

3.2 Sie können, falls Sie dies möchten, den Datenschutzbeauftragten zu allen Fragen zu Rate ziehen, die mit der Verarbeitung der Sie selbst oder die von Ihnen gesetzlich vertretene Person betreffenden personenbezogenen Daten und mit der Wahrnehmung Ihrer nachfolgend unter Nummer 8 genannten Rechte im Zusammenhang stehen (Artikel 38 Absatz 4 DSGVO).

#### **4. Zwecke und Rechtsgrundlagen der Verarbeitung von Sie selbst oder eine von Ihnen gesetzlich vertretene Person betreffenden personenbezogenen Daten**

##### **4.1 Zwecke**

In Wahrnehmung ihrer in § 1 StAngZustG genannten Aufgaben verarbeitet die Staatsangehörigkeitsbehörde der Stadt Brandenburg an der Havel die Sie selbst oder die von Ihnen gesetzlich vertretene Person betreffende personenbezogene Daten zu den Zwecken der oben in Nummer 1 Satz 2 und 3 genannten Entscheidungen und Maßnahmen. Diese Zwecke werden fallweise entweder durch den von Ihnen gestellten Antrag oder durch das Schreiben konkretisiert, mit dem Ihnen gegebenenfalls die Einleitung eines bestimmten staatsangehörigkeitsbehördlichen Verfahrens von Amts wegen mitgeteilt worden ist.

##### **4.2 Rechtsgrundlagen**

Bereichsspezifische Rechtsgrundlagen der Verarbeitung personenbezogener Daten in staatsangehörigkeitsbehördlichen Verfahren durch die Staatsangehörigkeitsbehörde der Stadt Brandenburg an der Havel sind § 31, § 32 Absatz 1, § 33 Absatz 2 und 5, § 36 und § 37 Absatz 2 StAG sowie § 73 Absatz 1 Aufenthaltsverordnung (AufenthV). Bei diesen Rechtsvorschriften handelt es sich um die Artikel 6 Absatz 3 Buchstabe b DSGVO entsprechenden Rechtsgrundlagen für die zur Wahrnehmung der in § 1 StAngZustG genannten Aufgaben erforderlichen Verarbeitungen personenbezogener Daten nach Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe e DSGVO. § 31 Satz 2 StAG ist zugleich eine Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe g DSGVO entsprechende Rechtsgrundlage für die gemäß § 37 Absatz 2 StAG zur Ermittlung von Ausschlussgründen nach § 11 StAG notwendigen oder sonst im Einzelfall zur Wahrnehmung der in § 1 StAngZustG genannten Aufgaben erforderlichen Verarbeitungen besonderer Kategorien personenbezogener Daten, deren Verarbeitung ansonsten nach Artikel 9 Absatz 1 DSGVO untersagt ist. Neben den in Satz 1 genannten Rechtsvorschriften gelten die allgemeinen Datenverarbeitungsregelungen der Datenschutz-Grundverordnung und ergänzend des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes. Zu den Rechtsgrundlagen für eine Offenlegung von in gesetzmäßiger Wahrnehmung staatsangehörigkeitsbehördlicher Aufgaben verarbeiteten personenbezogenen Daten gegenüber anderen inländischen öffentlichen Stellen siehe im Einzelnen nachfolgend unter Nummer 6.

#### **5. Verpflichtung oder Obliegenheit zur Angabe (Bereitstellung) auch von Sie selbst oder eine von Ihnen gesetzlich vertretene Person betreffenden personenbezogenen Daten**

Gegenüber der Staatsangehörigkeitsbehörde der Stadt Brandenburg an der Havel sind Sie zur Angabe von Sie selbst oder eine von Ihnen gesetzlich vertretene Person betreffenden personenbezogenen Daten nicht verpflichtet. Haben Sie bei der Staatsangehörigkeitsbehörde für sich selbst oder für eine von Ihnen gesetzlich vertretene Person einen Antrag gestellt, obliegt es Ihnen jedoch, der Staatsangehörigkeitsbehörde die zur Antragbearbeitung,

insbesondere zur Überprüfung Ihrer antragsbegründenden Angaben erforderlichen personenbezogenen Daten bereitzustellen. Gemäß § 37 Absatz 1 Satz 2 StAG in Verbindung mit § 82 Absatz 1 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) bedeutet dies, dass Sie, um Rechtsnachteile zu vermeiden, ihre Belange beziehungsweise die Belange der von Ihnen gesetzlich vertretenen Person und die für Sie selbst oder für jene günstigen Umstände, soweit diese nicht offenkundig oder bekannt sind, unter Angabe nachprüfbarer Umstände unverzüglich geltend machen und die erforderlichen Nachweise über Ihre eigenen persönlichen Verhältnisse beziehungsweise über die persönlichen Verhältnisse der von Ihnen gesetzlich vertretenen Person, sonstige erforderliche Bescheinigungen und Erlaubnisse sowie sonstige erforderliche Nachweise, die Sie erbringen können, unverzüglich beibringen müssen. Bei einem Einbürgerungsantrag kann es nach näherer Maßgabe des § 42 StAG strafbar sein, wenn Angaben, die Sie zur Antragsbegründung machen, nicht vollständig sind. Im Übrigen müssen Sie damit rechnen, dass der von Ihnen gestellte Antrag – gegebenenfalls gebührenpflichtig - abgelehnt und die beantragte Leistung nicht erbracht wird, wenn Sie Ihre Obliegenheit nicht erfüllen und der Staatsangehörigkeitsbehörde der Stadt Brandenburg an der Havel die zur Antragsprüfung erforderlichen personenbezogenen Daten nicht bereitstellen.

## **6. Empfänger oder Kategorien von Empfängern der Sie selbst oder eine von Ihnen gesetzlich vertretene Person betreffenden personenbezogenen Daten (Artikel 4 Nummer 9 DSGVO)**

6.1 Die Staatsangehörigkeitsbehörde der Stadt Brandenburg an der Havel legt die von ihr in gesetzmäßiger Wahrnehmung staatsangehörigkeitsbehördlicher Aufgaben verarbeiteten personenbezogenen Daten, wie nachfolgend beschrieben, anderen öffentlichen Stellen offen. Nach Maßgabe des § 31 Satz 2 StAG können auch personenbezogene Daten besonderer Kategorien (Artikel 9 Absatz 1 DSGVO) offengelegt werden.

6.1.1 Auf der Rechtsgrundlage des § 37 Absatz 2 in Verbindung mit § 31 StAG werden die zur Ermittlung von Ausschlussgründen nach § 11 StAG benötigten personenbezogenen Daten von Personen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, der Verfassungsschutzbehörde des Landes Brandenburg offengelegt.

6.1.2 Auf der Rechtsgrundlage des § 32 Absatz 1 in Verbindung mit § 31 StAG werden zur Überprüfung antragsbegründender Angaben und zur sonstigen Ermittlung des entscheidungserheblichen Sachverhalts von Amts wegen (vgl. § 24 Absatz 1 und 2 Verwaltungsverfahrensgesetz, § 1 Absatz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg) Auskunftersuchen regelmäßig an die zuständige Ausländerbehörde, das Polizeipräsidium des Landes Brandenburg (Fachdirektion Landeskriminalamt) und das Bundesamt für Justiz (Bundeszentralregister) sowie, falls dies im Einzelfall erforderlich ist, auch an sonstige inländische öffentliche Stellen gerichtet, deren Auskunftserteilung keine besonderen Verarbeitungsregelungen (§ 32 Absatz 2 StAG) entgegenstehen. Dazu gehören auch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, soweit es als Registerbehörde das Ausländerzentralregister führt (§ 1 Absatz 1 und 2, § 19 Absatz 3 Gesetz über das Ausländerzentralregister), das Bundesverwaltungsamt, soweit es als Registerbehörde das Register der Entscheidungen in Staatsangehörigkeitsangelegenheiten führt (§ 33 Absatz 1 und 4 StAG) sowie die zur Wahrung des Sozialgeheimnisses verpflichteten Leistungsträger (§ 35 Erstes Buch Sozialgesetzbuch), insbesondere die Jobcenter (§ 6d Zweites Buch Sozialgesetzbuch), § 71 Absatz 2 Satz 1 Nummer 5 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch. Die nicht regelmäßigen Auskunftersuchen werden Ihnen in der Regel vorher angekündigt, denn bei sonstigen inländischen öffentlichen Stellen werden notwendige Auskünfte grundsätzlich nur eingeholt, wenn Sie diese entgegen Ihrer Mitwirkungsobliegenheit nach § 37 Absatz 1 Satz 2 StAG in Verbindung mit § 82 Absatz 1 AufenthG (siehe oben unter Nummer 5) nicht selbst beibringen (vgl. Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a und c in Verbindung mit Erwägungsgrund 39 Satz 1 bis 3 und 9 DSGVO). Den um Auskunft ersuchten Stellen werden nur die zur zweckentsprechenden Auskunftserteilung benötigten personenbezogenen Daten offengelegt

(Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe c DSGVO); dies können im Einzelfall auch personenbezogene Daten besonderer Kategorien (Artikel 9 Absatz 1 DSGVO) sein.

6.1.3 Ist eine in § 33 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 oder Nummer 2 StAG genannte Entscheidung getroffen worden, werden die in § 33 Absatz 2 Nummer 1 und 2 StAG bestimmten Kategorien personenbezogener Daten auf der Rechtsgrundlage des § 33 Absatz 3 StAG zur Eintragung in das Register der Entscheidungen in Staatsangehörigkeitsangelegenheiten dem Bundesverwaltungsamt und auf der Rechtsgrundlage des § 33 Absatz 5 StAG zu den dort bestimmten Zwecken der zuständigen Meldebehörde offengelegt.

6.1.4 Ist eine in § 73 Absatz 1 Satz 1 AufenthV genannte Entscheidung getroffen worden, werden, soweit sich aus § 73 Absatz 1 Satz 2 AufenthV nichts anderes ergibt, die zur Bestimmung und Zuordnung der Entscheidung notwendigen personenbezogenen Daten der zuständigen Ausländerbehörde offengelegt.

6.1.5 Zu Zwecken der Wahrnehmung von Aufsichts- und Kontrollbefugnissen, der Rechnungsprüfung oder der Durchführung von Organisationsuntersuchungen werden den dafür zuständigen inländischen öffentlichen Stellen oder anderen unselbständigen Organisationseinheiten der oben zu Nummer 2 genannten Verantwortlichen personenbezogene Daten auf der Rechtsgrundlage des § 5 Absatz 2 Satz 1 Brandenburgisches Datenschutzgesetz (BbgDSG) offengelegt. Die Daten dürfen nur verarbeitet werden, soweit dies zur Ausübung der jeweiligen Befugnisse erforderlich ist (§ 5 Absatz 2 Satz 2 BbgDSG).

6.1.6 Auf der Rechtsgrundlage des § 99 Absatz 1 Satz 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) werden personenbezogene Daten gegebenenfalls für die Zwecke eines verwaltungsgerichtlichen Verfahrens dem zuständigen Verwaltungsgericht offengelegt.

6.2 Im Übrigen werden personenbezogene Daten im Einzelfall anderen öffentlichen Stellen offengelegt, wenn und soweit diese im Rahmen ihrer Aufgaben unter Angabe einer bestimmten Rechtsgrundlage darum ersuchen und aus Sicht der Staatsangehörigkeitsbehörde der Stadt Brandenburg an der Havel keine durchgreifenden Zweifel an der Rechtmäßigkeit des Ersuchens bestehen, vgl. § 8 BbgDSG. Die Verantwortung für die Offenlegung der personenbezogenen Daten trägt in diesen Einzelfällen die darum ersuchende andere öffentliche Stelle (§ 8 Satz 2 BbgDSG).

## **7. Dauer der Speicherung der Sie selbst oder eine von Ihnen gesetzlich vertretene Person betreffenden personenbezogenen Daten**

Die in gesetzmäßiger Wahrnehmung staatsangehörigkeitsbehördlicher Aufgaben erhobenen personenbezogenen Daten werden gespeichert, solange sie für die oben in Nummer 4.1 genannten Zwecke notwendig sind. Sind unter Verarbeitung der Daten Entscheidungen getroffen worden, die gemäß § 33 Absatz 1 und 2 StAG vom Bundesverwaltungsamt in das Register der Entscheidungen in Staatsangehörigkeitsangelegenheiten einzutragen sind, richtet sich die Dauer der Speicherung zur Erhaltung notwendiger Überprüfungsmöglichkeiten nach der Dauer, für die das Bundesverwaltungsamt die Entscheidungen in dem Register speichert. Der Bundesgesetzgeber hat diese Dauer bisher nicht befristet (vgl. Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe e in Verbindung mit Erwägungsgrund 39 Satz 8 und 10 DSGVO); die Registereinträge werden deshalb dauerhaft gespeichert. Im Übrigen sind die Sie selbst oder eine von Ihnen gesetzlich vertretene Person betreffenden personenbezogenen Daten nach einer pauschalierten allgemeinen Aufbewahrungsfrist von dreißig Jahren nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem das staatsangehörigkeitsbehördliche Verfahren beendet wurde, für dessen Zwecke sie verarbeitet worden sind, für oben in Nummer 4.1 genannte Zwecke nicht mehr notwendig. Die Daten werden dann gemäß § 4 Brandenburgisches Archivgesetz (BbgArchivG) mit den Akten, in denen sie gespeichert sind, wie alle sonstigen Unterlagen der Staatsangehörigkeitsbehörde auch, dem zuständigen öffentlichen Archiv unverändert

angeboten. Sie werden gemäß § 5 Absatz 3 BbgArchivG nur gelöscht, wenn und soweit das Archiv die Archivwürdigkeit verneint oder innerhalb eines halben Jahres nach Anbietung nicht über die Archivwürdigkeit der angebotenen Unterlagen entscheidet und eine Löschung der personenbezogenen Daten schutzwürdige Belange betroffener Personen nicht beeinträchtigt.

## 8. Ihre Rechte

Wenn Sie wissen oder es auf Grund tatsächlicher Anhaltspunkte für möglich halten, dass die Staatsangehörigkeitsbehörde der Stadt Brandenburg an der Havel Sie selbst oder eine von Ihnen gesetzlich vertretene, nicht selbst handlungsfähige Person betreffende personenbezogene Daten verarbeitet, können Sie, wenn Sie dies möchten, folgende Rechte ausüben:

8.1 Sie können Auskunft darüber verlangen, ob die oben zu Nummer 1 genannte Behörde in ihrer Zuständigkeit als Staatsangehörigkeitsbehörde Sie selbst oder eine von Ihnen gesetzlich vertretene Person betreffende personenbezogene Daten verarbeitet. Ist dies der Fall, haben Sie ein Recht auf die in Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe a bis h DSGVO bestimmten Informationen sowie darauf, dass Ihnen eine Kopie der personenbezogenen Daten, die Gegenstand der Verarbeitung sind, zur Verfügung gestellt wird (Artikel 15 Absatz 3 Satz 1 DSGVO), soweit dies Rechte und Freiheiten anderer Personen nicht beeinträchtigt (Artikel 15 Absatz 4 DSGVO). Sind die Daten in Akten enthalten, so kann Ihnen anstelle der Erteilung einer Auskunft auch Akteneinsicht gewährt werden (§ 11 Absatz 2 BbgDSG, Artikel 6 Absatz 2 und Absatz 3 Buchstabe e DSGVO).

8.2 Sollten die Sie selbst oder eine von Ihnen gesetzlich vertretene Person betreffenden personenbezogene Daten unrichtig oder im Hinblick auf die Zwecke der Verarbeitung unvollständig sein, haben Sie beziehungsweise die von Ihnen gesetzlich vertretene Person ein Recht auf unverzügliche Berichtigung beziehungsweise Vervollständigung (Artikel 16 DSGVO).

8.3 Trifft einer der in Artikel 17 Absatz 1 DSGVO bestimmten Gründe zu, können Sie, soweit die Vorschrift gemäß Artikel 17 Absatz 3 DSGVO gilt, verlangen, dass die Sie selbst oder eine von Ihnen gesetzlich vertretene Person betreffenden personenbezogenen Daten unverzüglich gelöscht werden. Bitte beachten Sie jedoch, dass die in staatsangehörigkeitsbehördlichen Verfahren verarbeiteten personenbezogenen Daten zur Erhaltung notwendiger Überprüfungsmöglichkeiten solange gespeichert bleiben müssen, wie die unter ihrer Verarbeitung getroffenen Entscheidungen gemäß § 33 Absatz 1 und 2 StAG vom Bundesverwaltungsamt im Register der Entscheidungen in Staatsangehörigkeitsangelegenheiten gespeichert werden. Der Bundesgesetzgeber hat die Dauer der Speicherung personenbezogener Daten im Register der Entscheidungen in Staatsangehörigkeitsangelegenheiten bisher nicht befristet (vgl. Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe e in Verbindung mit Erwägungsgrund 39 Satz 8 und 10 DSGVO); die Eintragungen in dem Register werden deshalb nicht gelöscht. Im Übrigen ist die Staatsangehörigkeitsbehörde der Stadt Brandenburg an der Havel, wenn die Sie selbst oder eine von Ihnen gesetzlich vertretene Person betreffenden personenbezogene Daten für oben in Nummer 4.1 genannte Zwecke nicht mehr notwendig sind, gemäß § 4 BbgArchivG dazu verpflichtet, die Akten, in denen diese Daten gespeichert sind, wie alle ihre sonstigen Unterlagen auch, dem zuständigen öffentlichen Archiv unverändert anzubieten. Sie darf die personenbezogenen Daten gemäß § 5 Absatz 3 BbgArchivG nur löschen, wenn und soweit das Archiv die Archivwürdigkeit verneint oder innerhalb eines halben Jahres nach Anbietung nicht über die Archivwürdigkeit der angebotenen Unterlagen entschieden hat und eine Löschung der Daten schutzwürdige Belange betroffener Personen nicht beeinträchtigt. Ein Recht auf Löschung personenbezogener Daten, die in gesetzmäßiger Wahrnehmung staatsangehörigkeitsbehördlicher Aufgaben erhoben wurden, wird deshalb in den meisten Fällen kaum bestehen können.

8.4 Sie können nach Maßgabe von Artikel 18 DSGVO verlangen, dass die Verarbeitung von Sie selbst oder eine von Ihnen gesetzlich vertretene Person betreffenden personenbezogenen Daten im Sinne des Artikels 4 Nummer 3 DSGVO eingeschränkt wird, solange die oben zu Nummer 1 genannte Behörde die gegebenenfalls von Ihnen bestrittene Richtigkeit der Daten überprüft (Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe a DSGVO) oder soweit

8.4.1 die Verarbeitung der Daten unrechtmäßig ist (Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe b DSGVO),

8.4.2 die Daten zwar eigentlich gelöscht werden könnten, Sie die Daten jedoch zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung eigener Rechtsansprüche oder von Rechtsansprüchen einer von ihnen gesetzlich vertretenen Person benötigen (Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe c DSGVO) oder

8.4.3 Sie Widerspruch gegen die Verarbeitung der Daten eingelegt haben und noch nicht feststeht, ob gegenüber den von Ihnen angegebenen Gründen des Widerspruchs berechnigte Gründe der oben zu Nummer 1 genannten Behörde überwiegen (Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d DSGVO).

8.5 Aus Gründen, die sich aus Ihrer eigenen besonderen Situation oder aus der besonderen Situation einer von Ihnen gesetzlich vertretenen Person ergeben, können Sie gemäß Artikel 21 Absatz 1 DSGVO Widerspruch gegen die Verarbeitung von Sie selbst beziehungsweise die von Ihnen gesetzlich vertretene Person betreffenden personenbezogenen Daten einlegen, soweit diese Daten aufgrund von Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe e oder f DSGVO verarbeitet werden und weder ein zwingendes öffentliches Interesse an der Verarbeitung der Daten besteht, das Ihre eigenen Interessen beziehungsweise diejenigen der von Ihnen gesetzlich vertretenen Person überwiegt, noch eine Rechtsvorschrift zur Verarbeitung der Daten verpflichtet (§ 13 BbgDSG, Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe e DSGVO). Die Staatsangehörigkeitsbehörde der Stadt Brandenburg an der Havel verarbeitet die Sie selbst oder eine von Ihnen gesetzlich vertretene Person betreffenden personenbezogenen Daten regelmäßig auf der Rechtsgrundlage des Artikels 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe e DSGVO in Verbindung mit Artikel 6 Absatz 3 Buchstabe b DSGVO und den dieser Vorschrift entsprechenden oben in Nummer 4.2 genannten Rechtsvorschriften; sie ist nach Maßgabe dieser Rechtsgrundlagen grundsätzlich zur Verarbeitung der Daten verpflichtet. Ein Recht auf Widerspruch gemäß Artikel 21 Absatz 1 DSGVO gegen die Verarbeitung personenbezogener Daten, die in gesetzmäßiger Wahrnehmung staatsangehörigkeitsbehördlicher Aufgaben erhoben wurden, wird deshalb allenfalls ganz ausnahmsweise bestehen können.

## **9. Ihr Beschwerderecht**

Sie haben das Recht auf Beschwerde bei der zuständigen Aufsichtsbehörde (Artikel 4 Nummer 21 und Artikel 51 DSGVO), wenn Sie der Ansicht sind, dass die oben zu Nummer 1 genannte Behörde Sie selbst oder eine von Ihnen gesetzlich vertretene, nicht selbst handlungsfähige Person betreffende personenbezogene Daten rechtswidrig verarbeitet (Artikel 77 Absatz 1 DSGVO). Zuständige Aufsichtsbehörde ist (§ 18 Absatz 1 in Verbindung mit § 14 Absatz 1 BbgDSG)

Die Landesbeauftragte für den Datenschutz  
und für das Recht auf Akteneinsicht  
Stahnsdorfer Damm 77  
14532 Kleinmachnow  
Telefon: 033203/356-0  
Telefax: 033203/356-49  
E-Mail: Poststelle@LDA.Brandenburg.de

Mit freundlichen Grüßen  
Ihre Staatsangehörigkeitsbehörde